

Stellungnahme von Greenpeace Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (NatInfG)

Allgemeine Anmerkungen: Der derzeitige Entwurf des NatInfG scheitert als ökologisches Gegengewicht zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz.

Das formelle Beteiligungsverfahren zu diesem Referentenentwurf setzt den besorgniserregenden Trend einer fortschreitenden Missachtung demokratischer Standards fort: Eine Stellungnahmefrist von gerade einmal 72 Stunden (von Montag, 14:00 Uhr bis Donnerstag, 12:00 Uhr) für ein derart komplexes Gesetzesvorhaben ist eine Farce und ein eklatanter Verstoß gegen die Vorgaben von Artikel 6 der Aarhus-Konvention zur effektiven und rechtzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für ein „Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (NatInfG) verfehlt der zunehmenden Biodiversitätskrise und dem Verfall unserer natürlichen Lebensgrundlagen konkret etwas entgegenzusetzen. Ursprünglich im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode unter dem Namen „Naturflächenbedarfsgesetz“ angekündigt, sollte dieses Gesetzesvorhaben das dringend benötigte ökologische Gegengewicht zur beispiellosen Beschleunigung und Privilegierung der konventionellen, sogenannten grauen Infrastruktur bilden. Im Paket mit dem zuvor verabschiedeten Infrastruktur-Zukunftsgesetz (IZG) offenbart das Gesetzgebungspaket eine systematische Entkernung des materiellen Naturschutzrechts zugunsten wirtschaftlicher und administrativer Verwertungsinteressen. Anstatt den fortschreitenden Biodiversitätsverlust und die Zerstörung natürlicher Kohlenstoffsenken wirksam aufzuhalten, legitimiert das Gesetzgebungspaket die fortschreitende Degradierung unserer Lebensgrundlagen. Zusammen läuft es in dem Jahr der Überprüfung der nationalen Umsetzung des Kunming-Montreal-Weltnaturabkommens von 2022 Gefahr, gleich gegen mehrere Ziele des Abkommens zu verstoßen, um den Artenverlust bis 2030 aufzuhalten.

Diese Fehlentwicklung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem IZG sowie dem Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz (Bw-IBG). Das IZG hat durch die pauschale

Erhebung von Autobahnen, Bundesfernstraßen, Wasserwegen und anderer Infrastruktur in den Rang eines „überragenden öffentlichen Interesses“ die Abwägung auf Augenhöhe zwischen Naturschutz und technischer Erschließung radikal ausgehebelt. Die Aushebelung von Natur- und Artenschutzbelangen durch das überragende öffentliche Interesse von Infrastrukturinteressen steht so in direktem Konflikt mit Artikel 20a GG sowie völker- und europarechtlichen Biodiversitätsschutzverpflichtungen.

Zudem wurde durch das IZG die verfassungsrechtlich und fachlich höchst bedenkliche Gleichstellung von bloßen finanziellen Ersatzzahlungen mit der realen, physischen Kompensation vor Ort (Realkompensation) beschlossen. Diese Gleichstellung entzieht der Eingriffsregelung ihr fachliches Herzstück und etabliert den ökologischen Ablasshandel. Vereinfachte Kompensationsregelungen werden so zur Alternative zu der eigentlich notwendigen öffentlichen Finanzierung für den Biodiversitätsschutz durch die Umwandlung schädlicher Subventionen und einer Verschärfung der ordnungsrechtlichen Sanktionierung der Treiber des Artenverlustes im Sinne des Gemeinwohles.

Das NatInfG korrigiert die durch die Ausweitung des überragenden öffentlichen Interesses entstandenen rechtliche Schieflage in keiner Weise, sondern verschärft die ökologische Krise durch eine fortschreitende Deregulierung und Marktliberalisierung des Naturschutzrechts. Es ist zu bedauern, dass der Entwurf bereits vor der offiziellen Verbändeanhörung unter massivem Druck konservativer Akteure sowie der Agrar- und Forstlobby substanziell abgeschwächt wurde. Zentrale, wirksame Steuerungsinstrumente wie ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Naturschutzbehörden für ökologische Vorrangflächen wurden vollständig gestrichen, das Bundeslandschaftsprogramm wurde geopfert, und die neu geschaffene Kulisse der „Natürlichen Infrastruktur“ wurde explizit jeglicher rechtlicher Schutzwirkung beraubt. Damit verbleibt von der ursprünglichen Idee einer gesetzlichen Absicherung natürlicher Lebensgrundlagen lediglich eine wirkungslose Symbolpolitik.

Die drei systemischen Schwachstellen des Referentenentwurfs

Der asymmetrische Abbau des Naturschutzrechtes durch die Ausweitung des überragenden öffentlichen Interesses

Die im Entwurf vorgeschlagene normative Verankerung eines „überragenden öffentlichen Interesses“ für bestimmte Naturschutzbelange in § 1 Absatz 1a BNatSchG-E suggeriert eine rechtliche Gleichrangigkeit von ökologischen Schutzgütern mit den Belangen der grauen Infrastruktur, die de facto durch die nachfolgenden Bereichsausnahmen vollständig ausgehebelt wird. Durch die in § 1 Absatz 1a Satz 2 BNatSchG-E verankerte Ausnahmeregelung wird das überragende öffentliche Interesse des Naturschutzes gegenüber nahezu allen relevanten Infrastruktur-, Militär- und Energievorhaben für unanwendbar erklärt. Diese asymmetrische Rechtskonstruktion führt zu einer verfassungsrechtlich bedenklichen „Klassenjustiz“ im Planungsrecht, die im eklatanten Widerspruch zu Artikel 20a GG sowie dem verfassungsrechtlichen Untermaßverbot steht. Während der Bau neuer, klimaschädlicher Autobahnen durch das IZG uneingeschränkt priorisiert wird, bleibt der Schutz von jahrhundertealten Auenwäldern, Mooren und bedrohten Arten im konkreten Konfliktfall trotz

ihres verfassungsmäßigen Ranges für den Schutz der Bevölkerung in einer zunehmenden Klima- und Artenkrise stets strukturell unterlegen. Das NatInfG schützt die verbleibenden Naturräume nicht vor der Zerstörung, sondern liefert sie der beschleunigten Asphaltierung schutzlos aus und hilft noch bei der vereinfachten Ausgleichsregelung.

Der nicht errungene Mehrwert des Flächenschutzes bei der Natürlichen Infrastruktur

Die Einführung der neuen Flächenkulisse der „Natürlichen Infrastruktur“ in § 20a BNatSchG-E stellt im aktuellen Entwurf keinen qualitativen Fortschritt für den realen Flächenschutz dar. Zwar umfasst diese Kulisse theoretisch wertvolle Schutzgebiete, Moore und Auen, doch der Gesetzgeber legt in § 20a Absatz 3 Satz 3 BNatSchG-E explizit fest, dass an diese Einstufung keinerlei eigenständige Rechtsfolgen, Bewirtschaftungseinschränkungen oder planerische Abwägungsprivilegien geknüpft sind. Damit verkommt das gesamte Konzept zu einer unverbindlichen Kartierung.

Besonders perfide ist, dass diese Kulisse unter dem Druck der Agrarlobby und der Waldeigentümer zu einem billigen Suchraum für private Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung degradiert wird. Anstatt den Schutzstatus dieser Flächen zu verschärfen, erleichtert das NatInfG die Inanspruchnahme für technische Vorhaben, indem es den Eingriffsschaden lediglich mit einem unzureichenden finanziellen oder bilanziellen Malus belegt. Ein echter, dauerhafter Mehrwert für die biologische Vielfalt oder die Etablierung funktionierender Wanderkorridore für bedrohte Arten wird dadurch nicht geschaffen.

Die bedenkliche Marktliberalisierung und Deregulierung der Eingriffsregelung

Anstatt den ordnungsrechtlichen Naturschutz angesichts der globalen Biodiversitätskrise konsequent zu verschärfen, forciert das NatInfG eine weitgehende Erleichterung und Marktliberalisierung der Eingriffsregelung. Durch die Lockerung des Naturraumbezugs in § 15 Absatz 2 BNatSchG-E, die Einführung von marktbasierten „Naturgutschriften“ in § 16a BNatSchG-E und die befreiende Übertragung der Kompensationsverantwortung auf private Dritte in § 15b BNatSchG-E wird die Zerstörung von Naturräumen ökonomisiert und in ein handelbares Finanzprodukt überführt.

Besonders kritisch ist die in § 15 Absatz 2a BNatSchG-E vorgesehene Multifunktionalität zu bewerten.

Sie erlaubt es, ohnehin gesetzlich geschuldete Wiederherstellungsmaßnahmen des Staates – wie sie beispielsweise durch die EU-Wiederherstellungsverordnung oder FFH-Bewirtschaftungspläne vorgeschrieben sind – zeitgleich als private Kompensationsleistungen für neue Zerstörungen anzurechnen. Dies bricht fundamental mit dem ökologischen Additionalitätsprinzip. Diese Deregulierung des Ordnungsrechts erfolgt vor dem Hintergrund real sinkender oder hochgradig volatiler öffentlicher Naturschutzförderung im Rahmen des Klima- und Transformationsfonds (KTF), wodurch der Staat seine originäre Schutzverantwortung zunehmend auf einen spekulativen und unzuverlässigen privaten Kompensationsmarkt auslagert.

Detaillierte, paragraphenscharfe Anmerkungen zum Bundesnaturschutzgesetz-Entwurf (BNatSchG-E)

Anmerkungen zu § 1 BNatSchG-E

Der Schutz der Natur und ihrer Funktion für den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen liegt gerade in der zunehmenden Klimakrise auf dem gesamten deutschen Bundesgebiet im überragenden öffentlichen Interesse der Bevölkerung und ihr Schutz ist klarer und im Grundgesetz verankerter Regierungsauftrag. Mindestens sollte doch dieser Entwurf die Flächenkulisse berücksichtigen und stärker schützen, die in § 20a Abs. 2 BNatSchG-E definiert wird, und nicht nur für einen sehr kleinen Teil davon. Die neu eingeführte Definition eines überragenden öffentlichen Interesses für den Schutz ausgewählter Schutzgebiete und Moore in Absatz 1a wird durch Satz 2 jedoch vollständig entwertet und ad absurdum geführt. Indem dieses Schutzprivileg gegenüber sämtlichen technischen Vorhaben, die durch andere Bundesgesetze oder das IZG privilegiert sind, für unanwendbar erklärt wird, zementiert der Entwurf eine gesetzliche Vormachtstellung der grauen Infrastruktur auch in besonders schützenswerten Gebieten. Bei einer planerischen Kollision zwischen einem Autobahnneubau und einem gesetzlich geschützten Moor wird der Naturschutz somit per Definition unterliegen. Die im Gesetzestext genannte unbestimmte, dynamische Verweisung auf andere Fachgesetze stellt zudem einen Blankocheck für zukünftige Deregulierungen dar und ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich.

Die Aufnahme der „natürlichen Klimaschutzfunktion“ in Absatz 1 Nummer 2 ist fachlich zwar folgerichtig, bleibt jedoch mangels materiell-rechtlicher Umsetzung im weiteren Gesetzestext eine reine Leerformel.

Anmerkungen zu § 2 BNatSchG-E

Der neu eingefügte Absatz 3a sieht vor, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes vorrangig geprüft werden soll, ob mit ihnen auf derselben Fläche gleichzeitig mehrere Ziele des § 1 verwirklicht oder mehrere rechtliche Verpflichtungen erfüllt werden können. Die Förderung von Synergiewirkungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Was als fortschrittliches Instrument des „Flächensparens“ deklariert wird, könnte aber auch zu einem Rückschritt für den realen Flächenzuwachs des Naturschutzes werden. Wenn auf ein und derselben Fläche gleichzeitig private Kompensationspflichten, staatliche Wiederherstellungspflichten und unionsrechtliche Kohärenzsicherungsmaßnahmen angerechnet werden dürfen, steigt die Gefahr von Doppelanrechnungen.

Die in Absatz 4 verankerte Pflicht zur Bereitstellung öffentlicher Grundflächen für den Naturschutz muss zwingend als verbindliche Pflicht („müssen“ statt „sollen“) ausgestaltet werden, um der Gemeinwohlverantwortung des Staates gerecht zu werden.

Anmerkungen zu § 9 BNatSchG-E

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c, wonach Flächen zur Wiederherstellung der Natur und für den natürlichen Klimaschutz im Landschaftsplan darzustellen sind, ist im Ansatz sinnvoll.

Allerdings leidet dieses Instrument unter dem generellen Bedeutungsverlust der Landschaftsplanung im deutschen Planungssystem. Greenpeace bedauert dahingehend, dass das ursprünglich geplante Bundeslandschaftsprogramm im Koalitionskompromiss geopfert wurde. Ohne ein solches Bundeslandschaftsprogramm fehlt der Kulisse der natürlichen Infrastruktur die notwendige raumplanerische Steuerungswirkung. Das Bundeslandschaftsprogramm muss wieder eingeführt und die auszuweitende Kulisse der Naturschutzflächen verbindlich im Raumordnungsrecht verankert werden. Den haltlosen Behauptungen der Agrarlobby, eine solche Kulisse führe zu Enteignungen, ist entschieden zu widersprechen, eine juristische und gesetzgeberische Klarstellung der Ökologiepflcht von Eigentum im Sinne des Gemeinwohles auch im Rahmen der Landschaftsplanung zur Zeit einer eskalierenden Klimakrise ist aber dringend notwendig.

Anmerkungen zu § 14 BNatSchG-E

Die Ausnahmen von der Eingriffsregelung in § 14 BNatSchG-E müssen enger gefasst werden. Die Privilegierung von Agroforstsystemen auf Ackerland (§ 14 Abs. 2a) sowie die Pauschalausnahme für die Unterhaltung von Verkehrswegen (§ 14 Abs. 4) sollten jeweils nur außerhalb der gesamten Flächenkulisse der natürlichen Infrastruktur (§ 20a Abs. 2) gelten. Positiv bewertet wird hingegen die Klarstellung in § 14 Abs. 5, wonach ökologische Aufwertungen von oberirdischen Gewässern nicht als Eingriff gewertet werden.

Anmerkungen zu § 15 BNatSchG-E

Dieser Paragraph bildet das Epizentrum der naturschutzrechtlichen Deregulierung im vorliegenden Entwurf:

- **Lockerung des Naturraumbezugs (Absatz 2):** Die Ausweitung der Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen auf „angrenzende Naturräume“ kann zu einer Verachtfachung des Suchraums führen. Dies kann den Eingriffsort funktional vom Ausgleichsort entkoppeln, führt potenziell zur ökologischen Verarmung dynamischer Ballungsräume und gefährdet die lokale Akzeptanz von Infrastrukturprojekten vor Ort.
- **Zulassung von Mehrfachanrechnungen (Absatz 2a):** Die Erlaubnis, Wiederherstellungsmaßnahmen nach dem nationalen Wiederherstellungsplan (Art. 14 WVO) zeitgleich als Eingriffskompensation anzuerkennen, verlagert die finanzielle Verantwortung für staatliche Naturschutzaufgaben auf private Verursacher. Dies bricht das Additionalitätsprinzip fundamental und lenkt von der Notwendigkeit ab, dringend umweltschädliche Subventionen zu kürzen, sie zu verlagern und höhere Umweltabgaben für die Zerstörung unserer natürlichen Lebensgrundlagen zu erheben. Kompensationsleistungen müssen zwingend über bestehende gesetzliche Pflichten hinausgehen.
- **Rabattierung durch das Bonus-System (Absatz 3a):** Die geplante Reduktion des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs um 15 Prozent bei Nutzung von Ökokonten stellt eine unzulässige und unökologische Rabattierung dar. Dieser Rabatt sollte

gestrichen werden.

- **Malus-Regelung (Absatz 3b):** Der 20-prozentige Malus bei Eingriffen in die natürliche Infrastruktur ist viel zu gering bemessen, um eine wirksame Lenkungswirkung weg von sensiblen Flächen zu entfalten. Im Gegensatz dazu sollte ohne eine klarere gesetzliche Schutzpflicht für die Naturschutzräume in Deutschland ein 100- bis 150-prozentiger oder sogar noch höherer Malus in absolut unausweichlichen Eingriffen in Erwägung gezogen werden.
- **Faktische Abschaffung der Realkompensation (Absatz 6a und 6b):** Die Neufassung des Absatzes 6a definiert „Flächenunverfügbarkeit“ derart schwammig, dass der Weg in die bloße finanzielle Ersatzzahlung zu einem leicht zugänglichen administrativen Notausgang für Vorhabenträger wird. Die Erhöhung der Ersatzzahlung um lediglich 20 Prozent (Absatz 6b) – nachdem in früheren Entwürfen noch 30 Prozent vorgesehen waren – ist lächerlich gering. Sie löst keines der strukturellen Probleme der Ersatzzahlung (räumlich-zeitliche Entkopplung, Verlust realer Biotope).

Anmerkungen zu § 15a BNatSchG-E

Das Instrument der Ökokonten muss streng an qualitative Kriterien gebunden bleiben. Ein unkoordiniertes System privater Flächenagenturen droht nicht zu einem besser zusammenhängenden Biotopverbund beizutragen.

Anmerkungen zu § 15b BNatSchG-E

Die Möglichkeit, die Verantwortung für Kompensationsmaßnahmen mit befreiender Wirkung auf private Dritte zu übertragen, birgt erhebliche Vollzugs- und Insolvenzrisiken. Die Eignungskriterien in Absatz 2 müssen drastisch nachgeschärft werden: Die befreiende Übertragung sollte ausschließlich an nachweislich gemeinnützige bzw. gemeinwohlorientierte juristische Personen des Privatrechts (wie anerkannte Naturschutzstiftungen) zulässig sein, um rein profitorientierten Spekulationen mit Kompensationsflächen vorzubeugen, deren Profite primär größeren Landbesitzer:innen zu gute kommen. Eine soziale und ökologische Transformation im Landsektor, die die lokale und regionale Akzeptanz für Naturschutzmaßnahmen stärkt, wird so höchstwahrscheinlich nicht unterstützt.

Anmerkungen zu § 16a BNatSchG-E

Die geplante Einführung von marktbasierten „Naturgutschriften“ (Nature Credits) als Finanzierungsinstrument wird von Greenpeace entschieden abgelehnt. Der Versuch, den staatlichen Naturschutzauftrag auf spekulative, freiwillige Finanzmärkte auszulagern, führt unweigerlich zu Greenwashing auf dem Papier, während reale Ökosysteme zerstört werden. Die anstehenden Regulierungsbedarfe für die fiktive Anrechnung von „Naturgutschriften“ dürften ähnliche Probleme bekommen, wie die Entwicklung der Regeln für natur-basierte Ansätze für die Entwicklung internationalen Kohlenstoffmärkte. Die Risiken der Permanenz, der hohe Monitoring-Aufwand und die Gefahr von Doppelzahlungen sind nur einige Risiken, denen wesentlich einfachere Instrumente zur Finanzierung des Naturschutzes, wie durch den dringend notwendigen Abbau umweltschädlicher Subventionen, gegenüberstehen.

Anmerkungen zu § 20 BNatSchG-E

Wir begrüßen die Erhöhung des Biotopverbunds auf 15 % sowie die neue Erfüllungsfrist, auch wenn die prozentuale Erhöhung höher ausfallen sollte. In einer fragmentierten Landschaft ist diese Vernetzung eine zentrale Naturschutzstrategie zur Sicherung der Biodiversität. Sie ermöglicht Arten die Anpassung an den Klimawandel, stabilisiert Populationen und stärkt die Resilienz von Ökosystemen. Um diese Funktionen zu sichern, müssen bestehende Lebensräume gezielt verbunden und der Biotopverbund weiter gestärkt werden.

Anmerkungen zu § 20a BNatSchG-E

§ 20a BNatSchG-E bildet das Fundament der Gesetzesnovelle. Ohne die dort verankerte Legaldefinition, die Flächenkulisse und den Schutzcharakter der natürlichen Infrastruktur verliert der gesamte Entwurf seine Wirkung.

In diesem Gefüge ist die Klarstellung in § 20a Abs. 3 Satz 1 BNatSchG-E zwingend erforderlich. Erst sie sichert die effektive Stärkung der Kulisse sowie den gezielten Einsatz von Fördermitteln. Der aktuell eingeklammerte Satz zur besonderen Eignung der Flächen muss daher zwingend im Entwurf verbleiben und darf nicht gestrichen werden.

Anmerkungen zu § 21 BNatSchG-E

Die stärkere Berücksichtigung länderübergreifender Lebensraumachsen und Engstellen im Biotopverbund wird begrüßt. Sie muss jedoch durch verbindliche, einklagbare Pflichten der Bundesländer und eine adäquate finanzielle Absicherung untermauert werden.

Anmerkungen zu § 40 BNatSchG-E

Zu § 40 BNatSchG-E haben wir aktuell keine Anmerkungen.

Anmerkungen zu § 54 BNatSchG-E

Zu § 54 BNatSchG-E haben wir aktuell keine Anmerkungen.

Anmerkungen zu § 56a BNatSchG-E

Die Streichung der meeresbezogenen Bevorratungsregelungen wird kritisch bewertet, da sie den marinen Naturschutz in der AWZ der Privatisierung preisgibt. Der Entwurf sollte durch eine verbindliche Verpflichtung ergänzt werden, bis Ende 2028 umfassende, rechtsverbindliche Landschaftspläne für die Nord- und Ostsee aufzustellen und diese regelmäßig zu aktualisieren, um den massiven Nutzungskonflikten im marinen Bereich (Windkraft, Rohstoffausbeutung, Schifffahrt) wirksam zu begegnen.

Anmerkungen zu § 67 BNatSchG-E

Zu § 67 BNatSchG-E haben wir aktuell keine Anmerkungen.

Anmerkungen zu § 74 BNatSchG-E

Zu § 40 BNatSchG-E haben wir aktuell keine Anmerkungen.

Vereinbarkeit mit europäischem und internationalem Naturschutzrecht

Der vorliegende Gesetzentwurf steht in direktem Widerspruch zu den völkerrechtlichen und europarechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme. Die Verharmlosung im Begründungsteil des Entwurfs, das Vorhaben sei mit dem Unionsrecht und internationalen Abkommen vollständig vereinbar, hält einer juristischen und ökologischen Prüfung nicht stand:

- **Verstoß gegen das Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework (GBF) – Target 1:** Target 1 verpflichtet die Signatarstaaten zu einer partizipativen, integrierten und biodiversitätskonformen Raumplanung über alle Flächen hinweg, um den Verlust von Gebieten mit hoher Biodiversitätsbedeutung bis zum Jahr 2030 nahezu auf Null zu senken. Die durch das IZG und das NatInfG flankierte Abschaffung strategischer Raumverträglichkeitsprüfungen für Bundesverkehrswege sowie die systematische Entwertung der landschaftsplanerischen Steuerungswirkung konterkarieren dieses Ziel fundamental.
- **Verstoß gegen das GBF – Target 3 (30-by-30-Ziel):** Target 3 verlangt, dass mindestens 30 Prozent der weltweiten Land- und Meeresflächen durch ökologisch repräsentative, gut vernetzte und vor allem *effektiv gemanagte* Schutzgebiete gesichert werden. Eine reine Deklaration einer Flächenkulisse der „Natürlichen Infrastruktur“ in § 20a BNatSchG-E, die explizit von jeglichen echten Schutzpflichten und Nutzungsbeschränkungen befreit ist, erfüllt das völkerrechtliche Kriterium des „effektiven Schutzes“ in keiner Weise. Das IZG widerspricht daher klar den völkerrechtlichen Verpflichtungen und der Gesetzgebungsentwurf stellt eine fatal verpasste Chance, um dem 30x30 Ziel in Deutschland näherzukommen und international als Vorreiter voranzuschreiten.
- **Konflikt mit der EU-Wiederherstellungsverordnung (Nature Restoration Law – WVO):** Die unmittelbar anwendbare europäische WVO verpflichtet Deutschland, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der degradierten Land- und Meeresflächen wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen zu etablieren. Die im NatInfG zulässige Mehrfachanrechnung und die Aufweichung der Realkompensation führen dazu, dass anstatt realer, zusätzlicher Flächenaufwertungen lediglich kosmetische Verschiebungen auf dem Papier stattfinden. Dies verhindert die Erreichung der verbindlichen Wiederherstellungsziele und droht ein erneutes Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland nach sich zu ziehen.

Fazit

Der vorliegende Referentenentwurf des NatInfG ist in seiner aktuellen Fassung ungeeignet, um als ökologisches Gegengewicht zum umweltzerstörerischen Infrastruktur-Zukunftsgesetz zu fungieren. Anstatt den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen konsequent an den physikalischen Grenzen des Planeten und den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 20a des Grundgesetzes auszurichten, ebnet das Gesetz den Weg für eine fortschreitende Marktliberalisierung, Privatisierung und quantitative Entwertung der biologischen Vielfalt. Neben der zu erwartenden Reduzierung der internationalen Biodiversitätsfinanzierung zeigt

09.07.2026



diese Neuabwägung von Infrastruktur- und Naturschutzinteressen deutlich, dass Deutschland seine internationalen Verpflichtungen und Zusagen missachtet und spätestens auf der COP17 in Jerewan erklären muss, warum es die vereinbarten Ziele des Weltnaturabkommens konterkariert. Der alleinige Fokus auf die Vereinfachung marktbasierter Kompensationslösungen wird uns in der Bekämpfung der Klima- und Biodiversitätskrise nicht retten, und so steht der Entwurf im konkreten Konflikt mit den Allgemeinwohlinteressen in Deutschland.